



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

nachrichtlich
Oberverwaltungsgericht Koblenz

Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

6. Januar 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3340- 0001#2019/0041-0701 725.0015		Dr. Jan Schneider Jan.Schneider@mffjiv.rlp.de	06131/16-5182 06131/16-175182

Abschiebungen nach Syrien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bis 31. Dezember 2020 befristete Abschiebungsstopp nach Syrien wurde von der Innenministerkonferenz nicht verlängert.

Betreffend nach Syrien ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ist deshalb künftig Folgendes zu beachten:

Aufgrund der weiterhin volatilen Sicherheitslage sowie der sehr schlechten humanitären und wirtschaftlichen Lage in Syrien sieht sich das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht vom 4. Dezember 2020 außerstande, belastbare Aussagen zu Rückkehrerfragen nach geographischen Regionen des Landes zu machen und verweist darauf, dass die Sicherheit Rückgeführter in erster Linie von der Wahrnehmung durch die in dem jeweiligen Gebiet präsenten Akteure bestimmt werde und eine sichere Rückkehr derzeit für keine bestimmte Region Syriens und für keine Personengruppe grundsätzlich gewährleistet und überprüft werden könne. Es gebe in keinem Teil Syriens Rechtssicherheit oder Schutz vor politischer Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter. Rückkehrende seien im Allgemeinen Gefahren bis hin zur

unmittelbaren Gefährdung von Leib und Leben ausgesetzt (S. 24f.). Das Auswärtige Amt berichtet zudem, dass Zusagen der Sicherheitsdienste nicht die Verhaftung und Misshandlung durch andere Sicherheitsdienste ausschließen (S. 19). Auf die weiteren Ausführungen in dem diesem Schreiben beigefügten Lagebericht verweise ich.

Es ist mithin grundsätzlich davon auszugehen, dass Abschiebungen in alle Gebiete Syriens wegen Verstoßes gegen § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG auch weiterhin unmöglich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Dezember 2020 (VS-NfD)